

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-27/2018

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 23.05.2018

1. Sozial- und Kulturausschuss	07.06.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2018
3. Gemeindevertretung	21.06.2018

Rechtsverbindliche Erklärung zur Teilnahme an der Landesförderung Neufassung Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Synopse

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Synopse

Alternativer Satzungsvorschlag Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Herausgabe des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Umsetzung der Entscheidung des Gesetzgebers "Beitragsfreistellung in den Kindergärten"
- (2) Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- (3) Synopse über die Satzung der Gebühren Kita
- (4) Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- (5) Synopse über die Satzung der Benutzung der Kita
- (6) Alternative Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- (7) Synopse über die Satzungsänderung der Gebühren Kita

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Egelsbach erklärt rechtsverbindlich gegenüber dem Land Hessen, dass Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstättengruppen nicht erhoben werden, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wird. Dies gilt ab 1. August 2018, soweit das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die entsprechende Erklärung abzugeben.

2. Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18.05.2017 außer Kraft.
3. Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung in der Fassung vom 04.10.2017 außer Kraft.

Alternativer Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 6 beigefügte Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 1.8.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18.5.2017 außer Kraft

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen: Geschätzte zusätzliche Einnahmen ab Gültigkeitszeitpunkt der Gebührensatzung:
Um 150.000€ 2018.

Erläuterungen:

Allgemein:

Der Beschluss des Landes zur sogenannten Beitragsfreistellung in den Kindergärten (Gebührenfreistellung-Egelsbach) für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt liegt vor. Die ausführlichen Erläuterungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (Anlage) an die Kommunen, herausgegeben Anfang April 2018, verdeutlicht die Anforderungen an die Gemeinde Egelsbach.

Essentiell:

Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Land an dem Verfahren teilzunehmen, eine Gebührenberechnung, die auf gleiche Stundensätze für die Betreuung, bis zu 6 Stunden und länger täglich abzielt. Daraus ergibt sich die Pflicht, in einer Gebührensatzung auch die eigentlich kostenlosen Zeiten bis zu 6 Stunden täglich mit Gebührensätzen auszuweisen (im Satzungsentwurf ist jedoch ein entsprechender Text zu finden, der auf die Gebührenfreiheit hinweist).

Die angegebene Einnahmenerwartung von um 150.000€ zusätzlich im Zeitraum 01.08. - 31.12.2018 bezieht sich grundsätzlich auf die Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach und die Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt. Die Arbeiterwohlfahrt zieht ihre Gebühren selbst ein und kalkuliert ihre Finanzierungsbeiträge durch die Gemeinde Egelsbach entsprechend. Den Förderanteil des Landes für die Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt wird die Gemeinde Egelsbach vereinnahmen und im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung wiederum zum allergrößten Teil der Arbeiterwohlfahrt zur Verfügung stellen müssen.

Zuschusserwartung 01.08. – 31.12.2018 rund 252.000€ (in diesem Betrag enthalten ist die bereits laufende Förderung für die Freistellung des letzten Kindergartenjahres -5 Stunden täglich-). Auf der Basis der aktuell gültigen Gebührensatzung wird die Gemeinde Egelsbach hier eine geringe Mehreinnahme im niedrigen 5-stelligen Bereich erzielen.

Förderung 2019 demnach ca. 605.000€.

Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Die Regelungen der Neufassung der Gebührensatzung stellen darauf ab, eine Gesamtmehreinnahme von rund 150.000€ 2018 zu erzielen.

Eckpunkte:

Aufgabe der Flexibilisierung in den Kindertagesstätten bis zum Schuleintritt (gilt auch für Kinder unter drei Jahren). Plätze sind nur noch für die ganze Woche buchbar.

Die Rabattierung von Erst-, Zweit-, Dritt-, Viertkindern und Weiteren geschieht künftig nach Alter. Erstkinder zahlen den vollen Satz, Zweitkinder einen reduzierten, Dritte und Weitere noch günstigere Sätze (bislang werden alle Kinder einer Familie als jeweils Zweit-, Dritt- oder Viertkinder gewertet und entsprechend rabattiert).

Die Buchung einzelner Ferienblöcke in der Schulbetreuung wird nicht mehr möglich sein. Die Eltern müssen sich entscheiden, ob sie Schulbetreuung inklusive Ferienbetreuung wählen oder Schulbetreuung ohne Ferienbetreuung. Dies bedeutet, dass die Gebührensätze konstant für ein ganzes Jahr zu zahlen sein werden.

Die aufgrund der Altsatzung ab 01.08.2018 gültigen Gebührensätze wurden für Kinder unter drei und die Schulbetreuung um 15% angehoben.

Die Gebührensätze für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wurden um 70% angehoben. Gleichzeitig verändert wurden die bisher gültigen Betreuungszeiten. So ist eine Betreuungszeit 13.00 – 14.00 Uhr nicht mehr gesondert buchbar. Der unter §2 Abs. 1 a1 angeführte Text wiederum sorgt für die Freistellung der jeweils 6 Stunden Betreuungszeit.

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Den Regelungen der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach folgend, hinsichtlich der Schulbetreuung ganzjährig ohne Ferienbetreuung oder mit Ferienbetreuung, sind begleitende Bestimmungen notwendig zu Kündigungsmöglichkeiten, Änderungen etc..

Stellungnahme der Kindergartenkommission

Die Kindergartenkommission spricht folgende Empfehlung aus:

Die bisherige Satzung soll bestehen bleiben, folgende Änderungen sollen eingearbeitet werden:

1. Die Splittingregulierung im Bereich Kinder über 3 Jahren bleibt unverändert.
2. Die Splittingregulierung im Bereich Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt wird nur noch für die täglichen Betreuungszeiten außerhalb der gebührenfreien 6 Stunden angeboten.
3. Die Rabattierung von Erst-, Zweit- und weiteren Kindern soll durch eine sinnvolle Regelung ersetzt werden.
4. Über die zum 01.09.2018 bereits in der bestehenden Satzung festgelegte Erhöhung der Gebühren hinaus, soll im Bereich der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eine weitere Erhöhung festgelegt werden.
5. Im Bereich der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt soll eine überdurchschnittliche Erhöhung festgelegt werden.
6. Die aktuelle Gebührenregelung zur Ferienbetreuung in der Schulbetreuung der bestehenden Satzung soll nicht verändert werden.

7. Eine Gebührenmehreinnahme 2018 von 150.000 € soll dennoch in etwa erzielt werden.

Alternativer Beschlussvorschlag

Gegen den regulären Satzungsvorschlag erhebt sich massive Kritik aus dem Kreis der Kindergartenkommission und der beteiligten Elternvertreterinnen und Elternvertreter.

Die als Anlage 6 vorgelegte Satzung folgt in der Hauptsache lediglich den Anforderungen der Landesregelung zur Freistellung (ohne weitere Anpassungen, Erhöhungen etc.)

Wird der alternative Beschlussvorschlag angenommen, kann nicht mehr über den Beschlussvorschlag 3 abgestimmt werden (Ferienregelung Schulbetreuung bleibt in Kraft).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 22.05.2018 zugestimmt.